

fügung des Bezirksamtes Höfe vom 9. Mai 1885, deren Aufhebung sie verlangt. Diese Verfügung spricht aber bloß aus, daß die Rekurrentin zu der in § 17 der kantonalen Versicherungsverordnung vorgeschriebenen Abschätzung Hand zu bieten habe. Es ist also zur Zeit nicht zu untersuchen, ob die Rekurrentin verpflichtet sei, für die Beurtheilung der streitigen Schadensersatzansprüche des Rekursbeklagten gemäß den Bestimmungen der Versicherungsverordnung vor einem Schiedsgerichte Recht zu nehmen, oder ob dieselbe die Beurtheilung der Sache durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Schwyz beanspruchen könne. Denn über diese Frage ist durch die kompetenten kantonalen Behörden zur Zeit noch gar nicht entschieden, eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege also auch noch nicht möglich.

2. Die angefochtene bezirksamtliche Verfügung vom 9. Mai 1885 nun qualifizirt sich, wie auch vom Rekursbeklagten ausdrücklich anerkannt worden ist, nicht als ein Urtheil, wodurch rechtskräftig festgestellt würde, daß das Resultat der durch diese Verfügung gestützt auf Art. 17 der Versicherungsverordnung angeordneten Abschätzung für die Normirung der dem Rekursbeklagten zu bezahlenden Entschädigung maßgebend sein müsse; sie erscheint vielmehr als eine bloße, auf einseitigen Antrag hin erlassene vorsorgliche Maßnahme, welche keineswegs ausschließt, daß das in der Sache kompetente Gericht darüber frei entscheide, ob die Schadensfeststellung nach den Grundsätzen des § 17 der Versicherungsverordnung oder aber, sei es weil diese bloß dispositives Recht enthalte, sei es weil ihr Gesetzeskraft überhaupt nicht zukomme, nach den Bestimmungen der Police zu geschehen habe. Kommt aber der angefochtenen Verfügung bloß diese Bedeutung zu, so kann offenbar in dem Erlasse derselben durch das Bezirksamt ein Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt und überhaupt eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Sollte sich die Rekurrentin durch den zur Zeit noch ausstehenden Entscheid des kompetenten Gerichtes über die erwähnte, zwischen ihr und dem Rekursbeklagten bestrittene, Frage in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt glauben, so bleibt

ihr vorbehalten, alsdann von Neuem den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

47. Urtheil vom 4. Juli 1885 in Sachen Bürgerrath Thur.

A. Durch die Stadtverfassung von Thur vom Jahre 1840 wurden die dortigen (fünf) Zünfte als politische und gewerbliche Korporationen aufgehoben, dagegen wurde über das Schicksal des Vermögens derselben eine Bestimmung nicht getroffen. Am 5. Juli 1841 reichten nun 134 Bürger von Thur dem Stadtrathe eine Eingabe ein, in welcher sie auseinandersetzen: Von dem Vermögen der Zünfte könne kein würdigerer Gebrauch gemacht werden, als wenn dasselbe ungeschmälert zu „einem gemeinschaftlichen, der Stadtbürgerschaft und ihrer Nachkommenschaft erspriechlichen und bleibenden Zwecke“ verwendet werde; für dieses Vermögen könne keine schönere und gemeinnützigere Bestimmung gefunden werden, als wenn es der „Bildung und Berechtigung unserer Jugend“ gewidmet werde. Sie (die Unterzeichner der Eingabe) tragen daher beim Stadtrathe darauf an, es möchte die Bürgergemeinde angefragt werden: „Ob es ihr belieben wolle, daß das gesammte Vermögen der bestehenden „Zünfte zu einem festen und dauernden Schulfond zusammengelegt und die Schuleinrichtung in der Weise dadurch verbessert werde, daß unsere Jugend die zu jeder weiteren Berufserlernung nothwendigen und zureichenden Schulkenntnisse darin erhalten könne, jedoch unter der weiteren Bedingung, daß von dem Augenblicke der beschriebenen Stiftung an den Bürgerskindern die Entrichtung eines Schulgeldes für alle Zeit erlassen sei und daß dieser Schulfond unter eine eigene, noch weiter zu bezeichnende Verwaltung gestellt werde.“ Die Unterzeichner der Eingabe erklärten, „auf diese Bedingungen hin,

jetzt für alle Male ihre Zustimmung zu obigem Vorschlage gegeben zu haben.“ Auf diese Eingabe hin legte der Stadtrath der Bürgerschaft die Frage zur Abstimmung vor: „Ob eine „löbliche Stadtbürgerschaft den in dieser beiliegenden Petition „gestellten Antrag: daß das Vermögen der ehemaligen fünf „Zunftkorporationen insgesammt zu einem Schulфонде für hie- „fige Stadt, unter den in dieser Petition bezeichneten Bedin- „gungen, gewidmet werden soll, annehmen wolle oder nicht?“ Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. September 1841 wurde diese Anfrage bejaht und damit der gedachte Vorschlag angenommen und zum Gesetze erhoben. Gegen diesen Beschluß wurde aber von der Mehrheit der Mitglieder der ehemaligen Reb-leutenzunft (welche das Zunftvermögen unter sich vertheilen wollten) Verwahrung eingelegt und es kam insolge dessen zwischen der Stadt Chur und den Mitgliedern der ehemaligen Reb-leutenzunft zu einem Rechtsstreite über die Ausshingabe des Vermögens der genannten Zunft an die Stadt. Durch Urtheil des Oberappellationsgerichtes des Kantons Graubünden vom 5. Mai 1847 wurde dieser Prozeß zu Ungunsten der Stadt entschieden; das Vermögen der Reb-leutenzunft gelangte daher der Hauptsache nach zur Vertheilung unter deren Mitglieder. Dagegen wurde aus dem Vermögen der vier andern Zünfte ein bürgerlicher Schulfond gebildet, dem auch einzelne Mitglieder der Reb-leutenzunft die auf sie entfallenden Vermögensquoten zuwendeten. Diesem Fonde wurden später noch andere Zuwendungen gemacht; insbesondere wurden demselben nach Beschlüssen der Bürger-versammlung vom 1. März 1850 und 15. Juni 1853 die Braut-einkaufsbeträge sowie $\frac{1}{4}$ der Bürgereinkaufsgelder zugewendet.

B. Am 1. September 1874 trat das kantonale Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern in Kraft, wodurch den Niedergelassenen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 16 des Gesetzes bezeichneten rein bürgerlichen Angelegenheiten (Aufnahme in's Bürgerrecht, Verwaltung des Armengutes und der ausgetheilten Gemeindegüter, Veräußerung von Gemeindecigenthum, Feststellung der Lagen für den Mitgenuß an den Gemeindecigenthümlichkeiten) ertheilt wurde. Infolge dieses Gesetzes bildete sich, da die Bürger zu Besorgung

der rein bürgerlichen Angelegenheiten besondere Verwaltungsorgane aufstellen konnten, neben der für diese Angelegenheiten fortbestehenden Bürgergemeinde, die politische oder Einwohnergemeinde, welcher die Verwaltung der übrigen Gemeindegeschäfte übertragen wurde. Zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Chur entstanden nun Differenzen darüber, ob der bürgerliche Schulfond der politischen Gemeinde zur Verwaltung und Verwendung (zu städtischen Schulzwecken) herauszugeben sei. Nachdem gepflogene gütliche Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt hatten, wandte sich der Stadtrath von Chur beschwerend an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden mit dem Begehren, der Kleine Rath wolle den (bürgerlichen) Schulfond im Betrage von 215,431 Fr. 72 Cts. sammt Erträgen seit dem 1. Januar 1875 als Schulfond erklären und Herausgabe desselben an die Einwohnergemeinde dekretiren. Die Bürgergemeinde Chur bestritt die Kompetenz des Kleinen Rathes und verlangte, die Sache sei auf den gerichtlichen Weg zu weisen. Durch Entscheidung vom 5. November 1883 erklärte sich indeß der Kleine Rath als kompetent und erkannte in der Hauptsache, die Bürgergemeinde der Stadt Chur sei pflichtig, der Einwohnergemeinde das gesammte sich auf 1. September 1874 ergebende bürgerliche Schulvermögen, folgerichtig sowohl die in bürgerlichen Händen befindlichen Zuwendungen der vor-maligen Zünfte oder ihrer Genossen, als die dem Schulфонде einverleibten Braut- und Bürgereinkäufe, nebst seitherigen Erträgen zu Besitz, Verwaltung und Nutzung für die öffentliche städtische Schule auszuhinzugeben. Gegen diesen Entscheid ergriff die Bürgergemeinde Chur den Rekurs an den Großen Rath. Dieser bestätigte aber am 29. Mai 1884 die kleinrätliche Entscheidung.

C. Nunmehr ergriff die Bürgergemeinde Chur den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragt: das Bundesgericht wolle den ihr am 24. Juni 1884 mitgetheilten Beschluß des Großen Rathes von Graubünden als in allen Theilen verfassungswidrig aufheben unter Kostenfolge. Die Gründe, welche sie zu Unterstützung dieses Antrages anführt, lassen sich folgendermaßen resumiren:

1. Die ehemaligen Zünfte resp. deren Mitglieder haben über das Zunftvermögen frei verfügen können; der Stadt Chur habe ein Recht auf dasselbe nicht zugestanden. Durch die Widmung des Zunftvermögens zu bürgerlichen Schulzwecken sei daher eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit begründet worden; alle vom gemeinen Rechte und der graubündnerischen Gesetzgebung (Art. 87 C.-G.) aufgestellten Requirite einer solchen seien gegeben. Es sei denn auch der bürgerliche Schulfond bis in die neueste Zeit stets als „Stiftung“ betrachtet und bezeichnet worden; seine selbständige juristische Persönlichkeit ergebe sich u. A. daraus, daß für denselben mit der Stadtgemeinde Rechtsgeschäfte abgeschlossen, insbesondere derselben Anleihen, theilweise sogar pfandversicherte, gewährt worden seien. Der Zweck der Stiftung sei, wie sich aus der Eingabe der Stifter, d. h. der 134 Zunftgenossen, an den Stadtrath ergebe, ein ausschließlich bürgerlicher. Durch die angefochtene Entscheidung werde die Stiftung dieser Zweckbestimmung entzogen, die stiftungsgemäße besondere Verwaltung aufgehoben und das Stiftungsvermögen dem gewöhnlichen Gemeindegut inkorporirt. Darin liege nichts anderes als die Aufhebung der Stiftung selbst; eine solche könne aber nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 87—97 des Civilgesetzbuches, nicht in willkürlicher Weise, wie hier geschehen sei, stattfinden. Die angefochtene Entscheidung enthalte daher eine Verletzung der in Art. 9 lemma 4 der Kantonsverfassung aufgestellten Garantie wohlervorbener Privatrechte.

2. Die Frage, ob der bürgerliche Schulfond eine Stiftung mit besonderer juristischer Persönlichkeit sei und ob derselbe zu speziell bürgerlichen oder zu allgemeinen städtischen Zwecken bestimmt sei, sei eine Frage des bürgerlichen Rechtes; dieselbe sei daher nicht von den politischen Behörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden. Von diesem Standpunkte aus enthalte die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung; dieselbe entziehe die Bürgergemeinde ihrem verfassungsmäßigen Richter und verlege damit Art. 4 und 58 der Bundesverfassung und Art. 9 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Die bloße Behauptung, es liege hier eine selbständige Stiftung vor, genüge, um die richterliche Zuständigkeit zu begründen.

Das kantonale Niederlassungsgesetz, auf welches sich die kantonalen Behörden berufen, begründe die Zuständigkeit der Administrativbehörden nicht; eine Niederlassungsstreitigkeit liege nicht vor und ebensowenig handle es sich um den Mitgenuß der Niedergelassenen am Gemeindegute. Denn streitig sei ja gerade, ob der bürgerliche Schulfond Gemeindegut oder Fond einer selbständigen Stiftung sei.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Stadtrath von Chur darauf an: Das Bundesgericht wolle

1. Die Rekursbeschwerde der Bürgerkorporation als unzulässig und eventuell als unbegründet ab- und zur Ruhe weisen;
2. unter Kostenfolge für dieselbe.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die kantonalen Behörden haben innerhalb ihrer Kompetenz geurtheilt; ihr Entscheid sei daher ein definitiver, der vom Bundesgerichte nicht materiell nachgeprüft werden könne. Es handle sich nicht um das Eigenthum am bürgerlichen Schulfonde, sondern vielmehr darum, ob nach dem kantonalen Niederlassungsgesetze der Einwohner- oder der Bürgergemeinde Besitz, Verwaltung und Nutzung dieses Fondes gebühre. Dieser Fond beruhe nicht auf einer Stiftung durch Zünfte oder Zunftgenossen, sondern auf dem Beschlusse der Bürgergemeinde vom 16. September 1841. Dieser Beschluß sei öffentlich-rechtlicher Natur und es haben daher über die vorliegende Streitfrage nach Art. 17 des Niederlassungsgesetzes die politischen Behörden und nicht die Gerichte zu entscheiden. Auch materiell übrigens sei die Beschwerde unbegründet und der angefochtene Entscheid ein richtiger. Der Bürgerbeschluß vom 16. September 1841 sage deutlich, daß das Zunftvermögen zu einem Schulfonde, zu Verbesserung der städtischen Schulen, bestimmt sei; davon, daß dieser Fond bloß den Bürgern zu gut kommen solle, enthalte der Beschluß kein Wort. Nicht der Stadtrath, sondern die Bürgerkorporation habe daher die Zweckbestimmung des Fondes abändern wollen, da sie denselben zu einem Stipendienfonde für Bürgerkinder habe umgestalten wollen. Eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit liege durchaus nicht vor; es mangle an einem Stifter und auch eine besondere Verwaltung habe für den bezüglichen

Schulfond nie bestanden; derselbe sei einfach von einer Schulfondskommission, welche auch andere Fonds zu verwalten gehabt habe, administriert worden.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Ausführungen, unter eingehender Bekämpfung der gegnerischen Ansichten, fest, ohne daß indeß in thatächlicher oder rechtlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorgebracht würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin die Verletzung verschiedener Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde zweifellos kompetent.

2. In erster Linie ist zu untersuchen, ob die politischen Kantonalbehörden zum Erlasse der angefochtenen Entscheidung kompetent waren oder ob letztere einen verfassungswidrigen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt enthält. Hierüber ist zu bemerken: Die Streitigkeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Chur über den sogenannten bürgerlichen Schulfond bezieht sich nicht auf das Eigenthum an diesem Fonde, sondern darauf, ob, nachdem in Folge des kantonalen Niederlassungsgesetzes von 1874 die frühere einheitliche (Bürger-) Gemeinde der Stadt Chur sich in eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde gespalten hat, Recht und Pflicht der Verwaltung und Verwendung des streitigen Schulfondes der einen oder andern dieser öffentlichen Korporationen zustehen. Diese Frage ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche; denn Verwaltungsrecht und Verwaltungspflicht der einen oder andern Gemeinde an dem streitigen, ja unzweifelhaft öffentlichen Zwecken gewidmeten, Schulfonde stehen derselben gewiß in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes und nicht als Privatrechtssubjekt zu. Die Auscheidung der Verwaltungsbefugnisse zwischen den durch die Spaltung der Gemeinde in Einwohner- und Bürgergemeinde entstandenen zwei Gemeindegemeinschaften aber ist nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, nach den Bestimmungen des kantonalen Niederlassungsgesetzes, zu beurtheilen. Ebenso ist die Frage der Zweckbestimmung des Schulfondes

nicht eine Frage des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes. Ob dieser Fond sich als Stiftung im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. als selbständiges Rechtssubjekt qualifizire, ist nach dem Gesagten für die Berechtigung und Verpflichtung der einen oder andern Gemeinde, Verwaltung und Verwendung desselben zu bestimmen resp. zu überwachen, nicht entscheidend. Wenn daher auch richtig ist, daß die Frage nach der selbständigen juristischen Persönlichkeit des Schulfondes sich als eine privatrechtliche qualifizirt, so wird doch dadurch die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die vorliegende Streitigkeit nicht aufgehoben. Vielmehr folgt daraus blos, daß rücksichtlich dieser Frage, sofern Jemand an deren richterlicher Entscheidung ein praktisches Interesse zu besitzen glauben sollte, der Rechtsweg vorzubehalten ist.

3. Wenn demnach die politischen Behörden zur Entscheidung über die in Rede stehende Streitigkeit kompetent waren, so kann offenbar von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein. Denn die angefochtene Entscheidung ist gewiß keine willkürliche, sondern eine auf sachlichen, übrigens der Nachprüfung des Bundesgerichtes sich entziehenden, Gründen beruhende.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

III. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

48. Urtheil vom 3. Juli 1885 in Sachen
Speiser und Genossen.

A. Am 26. Februar 1857 erließ der Kanton Solothurn ein „Gesetz betreffend die solothurnische Bank,“ welches später, in den Jahren 1861 und 1877, einzelne Abänderungen erlitt; aus demselben sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: (§ 1) „Es